

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 10. Juli 1952	Nr. 28
Tag	Inhalt:	Seite
9. 7. 52	Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1952/53)	369
3. 7. 52	Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	379
4. 7. 52	Vermögensteuer-Durchführungsverordnung (VStDV)	382

Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1952/53).

Vom 9. Juli 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Preise für Brotgetreide

(1) Für Brotgetreide (Roggen, Weizen) inländischer Erzeugung werden für die Monate Juli 1952 bis Juni 1953 die nachstehenden Erzeugerpreise in Deutsche Mark je tausend Kilogramm netto ausschließlich Sack festgesetzt, und zwar bei Übergabe frei Übergabeort, bei Versendung frei Verladestelle. Die Mindestbeträge dürfen nicht unterschritten, die Höchstbeträge nicht überschritten werden. Die Preise sind nach demjenigen Preisgebiet zu errechnen, in dem der Übergabeort oder die Verladestelle liegt.

I. Roggen

Preisgebiet	RI	RII	RIII	RIV
Juli	361—381	365—385	367—387	369—389
August	361—381	365—385	367—387	369—389
September	363—383	367—387	369—389	371—391
Oktober	365—385	369—389	371—391	373—393
November	367—387	371—391	373—393	375—395
Dezember	369—389	373—393	375—395	377—397
Januar	371—391	375—395	377—397	379—399
Februar	373—393	377—397	379—399	381—401
März	375—395	379—399	381—401	383—403
April	375—395	379—399	381—401	383—403
Mai	375—395	379—399	381—401	383—403
Juni	375—395	379—399	381—401	383—403

II. Weizen

Preisgebiet	WI	WII	WIII	WIV
Juli	401—421	405—425	407—427	409—429
August	401—421	405—425	407—427	409—429
September	405—423	409—427	411—429	413—431

Oktober	409—425	413—429	415—431	417—433
November	413—427	417—431	419—433	421—435
Dezember	417—429	421—433	423—435	425—437
Januar	417—431	421—435	423—437	425—439
Februar	417—433	421—437	423—439	425—441
März	417—435	421—439	423—441	425—443
April	417—435	421—439	423—441	425—443
Mai	417—435	421—439	423—441	425—443
Juni	417—435	421—439	423—441	425—443

(2) Als Weizen im Sinne dieses Gesetzes gilt auch Spelz (Dinkel, Fesen) mit der Maßgabe, daß sich die für Weizen festgesetzten Preise bei gegerbtem Spelz um 10 vom Hundert erhöhen, bei ungegerbtem Spelz um 25 vom Hundert ermäßigen.

(3) Der Preis für Menggetreide und Mischfrucht darf die Mindestbeträge nicht unterschreiten und die Höchstbeträge nicht überschreiten, die sich unter Zugrundelegung der Preise des Absatzes 1 nach dem Mischungsverhältnis ergeben.

(4) Die Preisgebietseinteilung ergibt sich aus der Anlage. Sie wird von einer Änderung der Länder oder der staatlichen Verwaltungsbezirke nicht berührt. Zur Vermeidung von Ungleichheiten und Härten, die sich bei der Durchführung ergeben, kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates die Preisgebiete durch Rechtsverordnung anderweitig festsetzen.

§ 2

Preise für Futter- und Industriegetreide sowie für Braugerste

(1) Für Futter- und Industriegetreide sowie für Braugerste inländischer Erzeugung werden die nachstehenden Erzeugerpreise in Deutscher Mark je tausend Kilogramm netto ausschließlich Sack festgesetzt, und zwar bei Übergabe frei Übergabeort,

bei Versendung frei Verladestelle. Die Mindestbeträge dürfen nicht unterschritten, die Höchstbeträge nicht überschritten werden:

Futtergerste	355—375
Industriegerste	375—395
Braugerste	415—435
Futterhafer	345—375
Industriehafer	375—395

(2) Industriegerste ist Gerste, die ein Eigengewicht von mindestens 65 Kilogramm je Hektoliter haben und für Zwecke der industriellen Verarbeitung geeignet sein muß. Industriehafer ist Hafer, der ein Eigengewicht von mindestens 51 Kilogramm je Hektoliter haben und für Zwecke der industriellen Verarbeitung geeignet sein muß. Braugerste ist Gerste, die insbesondere nach Keimfähigkeit, Eiweißgehalt und Sortierung zur Herstellung von Braumalz geeignet sein muß. Gerste und Hafer, die diesen Mindestanforderungen nicht entsprechen, gelten als Futtergerste oder Futterhafer.

§ 3

Preise für Saatgetreide

(1) Für anerkanntes Hochzuchtsaatgut von Getreide darf der Verbraucherpreis bei Übergabe ab Übergabeort, bei Versendung ab Verladestelle

für Winterroggen (normal) einen Grundpreis von	395 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	170 DM
für Liho-Futterroggen und Heßdorfer Johannesroggen einen Grundpreis von	395 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	240 DM
für Winterroggen Tetra einen Grundpreis von	395 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	220 DM
für Sommerroggen einen Grundpreis von	395 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	220 DM
für Winterweizen einen Grundpreis von	435 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	150 DM
für Sommerweizen einen Grundpreis von	435 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	150 DM
für Spelz (Dinkel, Fesen) einen Grundpreis von	330 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	180 DM
für Wintergerste, 4-zeilig, einen Grundpreis von	395 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	150 DM

für Wintergerste, 2-zeilig, und für Sommergerste einen Grundpreis von	435 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	150 DM
für Weißhafer und Gelbhafer einen Grundpreis von	395 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	170 DM
für Schwarzhafer einen Grundpreis von	395 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	210 DM

je tausend Kilogramm netto ausschließlich Sack nicht übersteigen. Hochzuchtsaatgut im Sinne dieses Gesetzes ist auch amtlich mit Erfolg geprüftes Vermehrungssaatgut.

(2) Soweit Handelssaatgut von Getreide nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut und mit Gemüsesaatgut vom 2. Februar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 33 vom 16. Februar 1951) zugelassen wird, darf der Abgabepreis des Herstellers bei Übergabe ab Übergabeort, bei Versendung ab Verladestelle

für Winterroggen einen Grundpreis von	395 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	35 DM
für Sommerroggen, Liho-Futterroggen und Heßdorfer Johannesroggen einen Grundpreis von	395 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	40 DM
für Weizen einen Grundpreis von	435 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	35 DM
für Wintergerste, 4-zeilig, einen Grundpreis von	395 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	35 DM
für Wintergerste, 2-zeilig, und Sommergerste einen Grundpreis von	435 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	35 DM
für Weißhafer und Gelbhafer einen Grundpreis von	395 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	40 DM
für Schwarzhafer einen Grundpreis von	395 DM
zuzüglich eines Zuschlages von höchstens	40 DM

je tausend Kilogramm netto ausschließlich Sack nicht übersteigen.

(3) Bei Abgabe in Mengen unter 75 Kilogramm dürfen die Zuschläge des Absatzes 1 höchstens um folgende Kleinmengenzuschläge erhöht werden:

bei Abgabe in Mengen bis 24,9 Kilogramm	3 Deutsche Pfennige je Kilogramm
bei Abgabe in Mengen von 25—49,9 Kilogramm	1,50 Deutsche Pfennige je Kilogramm
bei Abgabe in Mengen von 50—74,9 Kilogramm	0,75 Deutsche Pfennige je Kilogramm

§ 4

Beschaffenheit des Getreides

(1) Die Preise der §§ 1 bis 3 gelten für gesundes, trockenes Getreide von durchschnittlicher Beschaffenheit.

(2) Für Getreide besserer oder geringerer Beschaffenheit können zu diesen Preisen entsprechend der Erhöhung oder Minderung des Nutzungswertes des Getreides bis zum Erlaß von Vorschriften nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

§ 5

Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge

(1) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen über

1. Merkmale der durchschnittlichen sowie der besseren und geringeren Beschaffenheit des Getreides,
2. Höhe der Zu- und Abschläge für Getreide besserer und geringerer Beschaffenheit

treffen.

(2) Die Zu- und Abschläge dürfen den Wert nicht übersteigen, welcher der Erhöhung oder Minderung des Nutzungswertes von Getreide durchschnittlicher Beschaffenheit entspricht.

(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die in § 3 Abs. 1 geregelten Höchstzuschläge für Hochzuchtsaatgut von Gerste erhöhen, wenn und insoweit diese Höchstzuschläge den gemäß Absatz 1 Nummer 2 für Braugerste festgesetzten Zuschlägen nicht mehr entsprechen.

§ 6

Schlußschein, Anbietungspflicht, Auflagen

(1) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung kann der Bundesminister

1. durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für jeden Verkauf von Roggen, Weizen oder Gemenge von Roggen und Weizen, von Gerste, Hafer und Futtermenggetreide die Ausstellung eines Schlußscheines durch den Käufer vorschreiben sowie Vorschriften über Form, Inhalt, Auswertung und Verbleib des Schlußscheines erlassen,
2. im Bedarfsfalle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorschreiben, daß und inwieweit in Verkehr gebrachte Erzeugnisse der in Nummer 1 genannten Art in verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand bestimmten Betrieben oder Stellen zum Kauf anzubieten sind,
3. im Bedarfsfalle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften für die Weiterlieferung, Verteilung und Verwendung der in Nummer 1 genannten Erzeugnisse durch gewerbliche Unternehmen erlassen. Der Bundesminister kann einzelnen gewerblichen Betrieben durch Verfügung, Auflagen für die Weiter-

lieferung, Verteilung und Verwendung der genannten Erzeugnisse erteilen, sofern eine übergebietliche Regelung erforderlich ist, andernfalls können diese Auflagen durch die oberste Landesbehörde erteilt werden.

(2) § 18 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 901) findet Anwendung.

§ 7

Frühdruschprämie

(1) Zur Beschleunigung der Lieferung sind dem Erzeuger für Roggen, der zur Verwendung als Brotgetreide geeignet ist und den der Erzeuger vom 1. August bis einschließlich 15. November 1952 an vom Bundesminister bestimmte Betriebe und Stellen liefert, zu den Preisen des § 1 Abs. 1 nachstehende Zuschläge in Deutsche Mark je tausend Kilogramm zu zahlen:

für Lieferungen in den Monaten	
August 1952	30
September 1952	25
Oktober bis einschl. 15. November 1952	20.

(2) Ebenso sind die Zuschläge des Absatz 1 für die Lieferung von Menggetreide aus Roggen und Weizen in der Zeit vom 1. August bis einschließlich 15. November 1952 in der Höhe zu zahlen, die dem Anteil des Roggens im Menggetreide entspricht.

(3) Für die Lieferung von anerkanntem Hochzuchtsaatgut für Roggen, der zur Verwendung als Brotgetreide geeignet ist, an vom Bundesminister bestimmte Betriebe und Stellen in der Zeit vom 1. August bis einschließlich 15. November 1952 ist dem Vermehrer zu den Preisen des § 3 Abs. 1 ein Zuschlag von 25 Deutsche Mark je tausend Kilogramm zu zahlen.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Zahlung und Erstattung der Frühdruschprämien zu regeln. Dabei muß sichergestellt werden, daß der Erzeuger die Frühdruschprämie derjenigen Prämienperiode erhält, in der er das Getreide liefert. Die Erstattung von Frühdruschprämien an den Käufer kann von bestimmten Fristen abhängig gemacht werden, innerhalb derer er das Getreide weiter geliefert, übernommen oder seine Erstattungsansprüche angemeldet haben muß. Bei vom Bundesminister nach § 7 Abs. 1 bestimmten Verarbeitungsbetrieben, die nicht Mühlen sind, kann die Erstattung außerdem auf bestimmte Getreidemengen beschränkt werden.

(5) § 18 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 901) findet Anwendung.

§ 8

Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4, § 7 Abs. 1 bis 3 und gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen, sofern diese ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweisen, werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 190) geahndet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 bestehende Auskunfts-

pflicht werden nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 901) gehandelt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft. Gleichzeitig treten die auf Grund des Gesetzes über

Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 451) erlassenen Durchführungsverordnungen außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt ebenso wie die auf Grund der §§ 5 bis 7 erlassenen Durchführungsverordnungen am 30. Juni 1953 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juli 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Anlage

(zu § 1 Abs. 4)

Roggen- und Weizenpreisgebiete für Inlandsgetreide nach Verwaltungsbezirken

Land Schleswig-Holstein		Land Hamburg	R III W III
Stadtkreise		Land Niedersachsen	
Flensburg	R II W II	Reg.-Bezirk Hannover	
Kiel	R II W III	Stadtkreise	
Lübeck	R II W III	Hameln	R II W I
Neumünster	R II W II	Hannover	R II W I
Landkreise		Landkreise	
Eckernförde	R II W II	Grafschaft Diepholz	R I W III
Eiderstadt	R II W II	Grafschaft Hoya	R I W III
Eutin	R II W II	Grafschaft Schaumburg	R II W I
Flensburg	R II W II	Hameln-Pyrmont	R II W I
Herzogtum Lauenburg	R II W II	Hannover-Land	R II W I
Husum	R II W II	Neustadt a. Rbge.	R I W I
Norderdithmarschen	R II W II	Nienburg/Weser	R I W II
Oldenburg	R II W II	Springe	R II W I
Pinneberg	R II W II	Schaumburg-Lippe	R II W I
Plön	R II W II		
Rendsburg	R II W II	Reg.-Bezirk Hildesheim	
Schleswig	R II W II	Stadtkreise	
Segeberg	R II W II	Göttingen	R I W I
Steinburg	R II W II	Hildesheim	R II W I
Stormarn	R II W II	Landkreise	
Süderdithmarschen	R II W II	Alfeld	R II W I
Südtondern	R II W II	Duderstadt	R I W I

Einbeck	R II W I	Verw. - Bezirk Braunschweig	
Göttingen	R I W I	Stadtkreise	
Hildesheim-Marienburg	R II W I	Braunschweig	R II W I
Holzminden	R II W I	Goslar	R II W I
Münden-Hannover	R I W I	Watenstedt/Salzgitter	R II W I
Northeim	R II W I	Landkreise	
Osterode/Harz	R II W I	Braunschweig	R II W I
Peine	R II W I	Gandersheim	R II W I
Zellerfeld	R II W I	Goslar	R II W I
		Helmstedt	R I W I
Reg. - Bezirk Lüneburg		Wolfenbüttel	R II W I
Stadtkreise		Blankenburg (Restkreis)	R II W I
Celle	R I W II	Verw. - Bezirk Oldenburg	
Lüneburg	R II W II	Stadtkreise	
Landkreise		Delmenhorst	R II W III
Burgdorf	R I W I	Oldenburg i. O.	R II W III
Celle/Land	R I W II	Wilhelmshaven	R II W II
Dannenberg	R I W II	Landkreise	
Fallingbostel	R I W III	Amerland	R II W II
Gifhorn	R I W II	Cloppenburg	R II W III
Harburg	R II W II	Friesland	R II W II
Lüneburg/Land	R II W II	Oldenburg	R II W III
Soltau	R I W II	Vechta	R II W III
Uelzen	R I W II	Wesermarsch	R II W II
Reg. - Bezirk Stade		Land Nordrhein-Westfalen	
Stadtkreise		Reg. - Bezirk Düsseldorf	
Cuxhaven	R II W II	Stadtkreise	
Landkreise		Düsseldorf	R IV W IV
Bremervörde	R II W III	Duisburg	R IV W IV
Land Hadeln	R II W II	Essen	R IV W IV
Osterholz	R II W III	Krefeld	R IV W IV
Rotenburg/Hann.	R II W III	Mülheim/Ruhr	R IV W IV
Stade/Hann.	R II W II	München-Gladbach	R IV W IV
Verden	R II W III	Neuß	R IV W IV
Wesermünde	R II W II	Oberhausen	R IV W IV
Reg. - Bezirk Osnabrück		Remscheid	R IV W IV
Stadtkreise		Rheydt	R IV W IV
Osnabrück	R II W II	Solingen	R IV W IV
Landkreise		Viersen	R IV W IV
Aschendorf/Hümmling	R II W III	Wuppertal	R IV W IV
Bersenbrück	R II W III	Landkreise	
Grafschaft Bentheim	R II W III	Dinslaken	R IV W IV
Lingen	R II W III	Düsseldorf-Mettmann	R IV W IV
Melle	R II W II	Geldern	R IV W IV
Meppen	R II W III	Grevenbroich	R IV W IV
Osnabrück/Land	R II W II	Kempen-Krefeld	R IV W IV
Wittlage	R II W II	Kleve	R IV W IV
Reg. - Bezirk Aurich		Moers	R IV W IV
Stadtkreise		Rees	R IV W IV
Emden	R II W II	Rhein-Wupper-Kreis	R IV W IV
Landkreise		Reg. - Bezirk Köln	
Aurich	R II W II	Stadtkreise	
Leer	R II W II	Bonn	R IV W IV
Norden	R II W II	Köln	R IV W IV
Wittmund	R II W II		

Landkreise		Reg.-Bezirk Arnberg	
Bergheim/Erft	R IV W IV	Stadtkreise	
Bonn	R IV W IV	Bochum	R IV W IV
Euskirchen	R IV W IV	Castrop-Rauxel	R IV W IV
Köln	R IV W IV	Dortmund	R IV W IV
Oberbergischer Kreis	R IV W IV	Hagen	R IV W IV
Rheinisch-Bergischer Kreis	R IV W IV	Hamm	R II W II
Siegbkreis	R IV W IV	Herne	R IV W IV
Reg.-Bezirk Aachen		Iserlohn	R II W II
Stadtkreise		Lüdenscheid	R II W II
Aachen	R II W IV	Lünen	R IV W IV
Landkreise		Siegen	R IV W II
Aachen	R II W IV	Wanne-Eickel	R IV W IV
Düren	R II W IV	Wattenscheid	R IV W IV
Erkelenz	R II W IV	Witten	R IV W IV
Geilenkirchen-Heinsberg	R II W IV	Landkreise	
Jülich	R II W IV	Altena	R II W II
Monschau	R II W IV	Arnsberg	R II W II
Schleiden	R II W IV	Brilon	R I W I
Reg.-Bezirk Münster		Ennepe-Ruhr-Kreis	R IV W IV
Stadtkreise		Iserlohn	R II W II
Bocholt	R II W IV	Lippstadt	R I W I
Bottrop	R IV W IV	Meschede	R I W I
Gelsenkirchen	R IV W IV	Olpe	R II W II
Gladbeck	R IV W IV	Siegen	R IV W II
Münster	R II W IV	Soest	R II W II
Recklinghausen	R IV W IV	Unna	R II W II
Landkreise		Wittgenstein	R II W I
Ahaus	R II W IV	Land Bremen	
Beckum	R II W II	Stadtkreise	
Borken	R II W IV	Bremen	R III W III
Coesfeld	R II W IV	Bremerhaven	R II W II
Lüdinghausen	R II W IV	Land Hessen	
Münster	R II W IV	Reg.-Bezirk Darmstadt	
Recklinghausen	R IV W IV	Stadtkreise	
Steinfurt	R II W IV	Darmstadt	R IV W IV
Tecklenburg	R II W IV	Gießen	R II W II
Warendorf	R II W II	Offenbach	R IV W IV
Reg.-Bezirk Detmold		Landkreise	
Stadtkreise		Alsfeld	R I W II
Bielefeld	R II W II	Bergstraße	R IV W IV
Herford	R II W II	Büdingen	R II W II
Landkreise		Darmstadt	R IV W IV
Bielefeld	R II W II	Dieburg	R IV W IV
Büren	R I W I	Erbach	R IV W IV
Detmold	R II W I	Friedberg	R II W II
Halle	R II W II	Gießen	R II W II
Herford	R II W II	Groß-Gerau	R IV W IV
Höxter	R I W I	Lauterbach	R I W II
Lemgo	R II W I	Offenbach	R IV W IV
Lübbecke	R II W II	Reg.-Bezirk Kassel	
Minden	R II W I	Stadtkreise	
Paderborn	R I W I	Fulda	R I W II
Warburg	R I W I	Kassel	R I W I
Wiedenbrück	R I W I	Marburg	R I W II

Landkreise			
Eschwege	RI WI	Oringen	R IV W IV
Frankenberg	RI WI	Schwäbisch-Gmünd	R IV W IV
Fritzlar-Homburg	RI WI	Schwäbisch Hall	R IV W IV
Fulda	RI W II	Ulm	R IV W IV
Hersfeld	RI W II	Vaihingen	R IV W IV
Hofgeismar	RI WI	Waiblingen	R IV W IV
Hünfeld	RI W II		
Kassel	RI WI	Landesbezirk Baden	
Marburg	RI W II	Stadtkreise	
Melsungen	RI WI	Karlsruhe	R IV W IV
Rotenburg	RI WI	Heidelberg	R IV W IV
Waldeck	RI WI	Mannheim	R IV W IV
Witzenhausen	RI WI	Pforzheim	R IV W IV
Wolfhagen	RI WI	Landkreise	
Ziegenhain	RI W II	Bruchsal	R IV W IV
		Buchen	R IV W IV
		Heidelberg	R IV W IV
Reg.-Bezirk Wiesbaden		Karlsruhe	R IV W IV
Stadtkreise		Mannheim	R IV W IV
Frankfurt/Main	R IV W IV	Mosbach	R IV W IV
Hanau	R IV W IV	Pforzheim	R IV W IV
Wiesbaden	R IV W IV	Sinsheim	R IV W IV
Landkreise		Tauberbischofsheim	R IV W IV
Biedenkopf	R II W II		
Dillkreis	R II W III	Land Bayern	
Gelnhausen	R II W IV	Reg.-Bezirk Oberbayern	
Hanau	R IV W IV	Stadtkreise	
Limburg	R II W II	Bad Reichenhall	R IV W IV
Main-Taunus-Kreis	R IV W IV	Freising	R II W III
Oberlahnkreis	R II W II	Ingolstadt	R II W III
Obertaunuskreis	R IV W IV	Landsberg	R IV W IV
Rheingaukreis	R IV W IV	München	R IV W IV
Schlüchtern	R II W IV	Rosenheim	R IV W IV
Untertaunuskreis	R IV W IV	Traunstein	R IV W IV
Usingen	R II W II		
Wetzlar	R II W II	Landkreise	
		Aichach	R IV W III
Ehemaliges Land Württemberg-Baden		Altötting	R II W III
Landesbezirk Württemberg		Bad Aibling	R IV W IV
Stadtkreise		Bad Tölz	R IV W IV
Stuttgart	R IV W IV	Berchtesgaden	R IV W IV
Heilbronn	R IV W IV	Dachau	R IV W IV
Ulm	R IV W IV	Ebersberg	R II W IV
Landkreise		Erding	R II W III
Aalen	R IV W IV	Freising	R II W III
Backnang	R IV W IV	Fürstenfeldbruck	R IV W IV
Böblingen	R IV W IV	Garmisch-Partenkirchen	R IV W IV
Crailsheim	R IV W IV	Ingolstadt	R II W III
Eßlingen	R IV W IV	Landsberg	R IV W IV
Göppingen	R IV W IV	Laufen	R IV W IV
Heidenheim	R IV W IV	Miesbach	R IV W IV
Heilbronn	R IV W IV	Mühldorf	R II W III
Künzelsau	R IV W IV	München	R IV W IV
Leonberg	R IV W IV	Pfaffenhofen a. d. Ilm	R II W III
Ludwigsburg	R IV W IV	Rosenheim	R IV W IV
Mergentheim	R IV W IV	Schongau	R IV W IV
Nürtingen	R IV W IV	Schrobenhausen	R II W III

Sarnberg	R IV W IV	Riedenburg	R I W III
Traunstein	R IV W IV	Roding	R I W III
Wasserburg a. Inn	R II W III	Sulzbach-Rosenberg	R I W IV
Weilheim	R IV W IV	Tirschenreuth	R I W IV
Wolfratshausen	R IV W IV	Vohenstrauß	R I W IV
		Waldmünchen	R I W III
Reg.-Bezirk Niederbayern		Reg.-Bezirk Oberfranken	
Stadtkreise		Stadtkreise	
Deggendorf	R I W III	Bamberg	R II W IV
Landshut	R II W III	Bayreuth	R I W IV
Passau	R I W III	Coburg	R I W IV
Straubing	R I W III	Forchheim	R II W IV
Landkreise		Hof	R I W IV
Bogen	R I W III	Kulmbach	R I W IV
Deggendorf	R I W III	Marktredwitz	R I W IV
Dingolfing	R II W III	Neustadt b. Coburg	R I W IV
Eggenfelden	R I W III	Selb	R I W IV
Grafenau	R I W III	Landkreise	
Griesbach	R I W III	Bamberg	R II W IV
Kelheim	R II W III	Bayreuth	R I W IV
Kötzting	R I W III	Coburg	R I W IV
Landau a. d. Isar	R I W III	Ebermannstadt	R II W IV
Landshut	R II W III	Forchheim	R II W IV
Mainburg	R II W III	Höchstadt a. d. Aisch	R II W IV
Mallersdorf	R II W III	Hof	R I W IV
Passau	R I W III	Kronach	R I W IV
Pfarrkirchen	R I W III	Kulmbach	R I W IV
Regen	R I W III	Lichtenfels	R I W IV
Rottenburg	R II W III	Münchberg	R I W IV
Straubing	R I W III	Naila	R I W IV
Viechtach	R I W III	Pegnitz	R I W IV
Vilsbiburg	R II W III	Rehau	R I W IV
Vilshofen	R I W III	Stadtsteinach	R I W IV
Wegscheid	R I W III	Staffelstein	R I W IV
Wolfstein	R I W III	Wunsiedel	R I W IV
Reg.-Bezirk Oberpfalz		Reg.-Bezirk Mittelfranken	
Stadtkreise		Stadtkreise	
Amberg	R I W IV	Ansbach	R II W IV
Neumarkt i. d. Opf.	R I W III	Eichstätt	R I W IV
Regensburg	R I W III	Erlangen	R II W IV
Schwandorf i. Bayern	R I W III	Fürth	R II W IV
Weiden	R I W IV	Nürnberg	R II W IV
Landkreise		Rothenburg o. d. T.	R II W IV
Amberg	R I W IV	Schwabach	R I W IV
Beilngries	R I W III	Weißenburg i. Bayern	R I W IV
Burglengenfeld	R I W III	Landkreise	
Cham	R I W III	Ansbach	R II W IV
Eschenbach i. d. Opf.	R I W IV	Dinkelsbühl	R II W IV
Kemnath	R I W IV	Eichstätt	R I W IV
Nabburg	R I W IV	Erlangen	R II W IV
Neumarkt i. d. Opf.	R I W III	Feuchtwangen	R II W IV
Neunburg vorm Wald	R I W III	Fürth	R II W IV
Neustadt a. d. Waldnaab	R I W IV	Gunzenhausen	R II W IV
Oberviechtach	R I W IV	Hersbruck	R II W IV
Parsberg	R I W III		
Regensburg	R I W III		

Hilpoltstein	RI W IV	Friedberg	R IV W IV
Lauf (Pegnitz)	R II W IV	Füssen	R IV W IV
Neustadt a. d. Aisch	R II W IV	Günzburg	R IV W IV
Nürnberg	R II W IV	Illertissen	R IV W IV
Rothenburg o. d. T.	R II W IV	Kaufbeuren	R IV W IV
Scheinfeld	R II W IV	Kempton/Allgäu	R IV W IV
Schwabach	RI W IV	Krumbach/Schwaben	R IV W IV
Uffenheim	R II W IV	Markt Oberdorf	R IV W IV
Weißenburg i. Bayern	RI W IV	Memmingen	R IV W IV
		Mindelheim	R IV W IV
Reg.-Bezirk Unterfranken		Neuburg a. d. Donau	R II W III
Stadtkreise		Neu-Ulm	R IV W IV
Aschaffenburg	R II W IV	Nördlingen	R II W III
Bad Kissingen	RI W IV	Schwabmünchen	R IV W IV
Kitzingen	R II W IV	Sonthofen	R IV W IV
Schweinfurt	R II W IV	Wertingen	R IV W III
Würzburg	R II W IV		
Landkreise		Land Rheinland-Pfalz	
Alzenau i. Unterfr.	R II W IV	Reg.-Bezirk Koblenz	
Aschaffenburg	R II W IV	Stadtkreise	
Bad Kissingen	RI W IV	Koblenz	R II W III
Bad Neustadt a. d. Saale	RI W IV	Landkreise	
Brückenau	RI W IV	Ahrweiler	R II W III
Ebern	RI W IV	Altenkirchen	R IV W IV
Gemünden	R II W IV	Birkenfeld	R IV W IV
Gerolzhofen	R II W IV	Cochem	R II W III
Hammelburg	R II W IV	Koblenz	R II W III
Haßfurt	R II W IV	Kreuznach	R IV W IV
Hofheim i. Unterfr.	RI W IV	Mayen	R II W III
Karlstadt	R II W IV	Neuwied	R II W III
Kitzingen	R II W IV	St. Goar	R II W III
Königshofen i. Grabfeld	RI W IV	Simmern	R II W III
Lohr	R II W IV	Zell	R II W III
Marktheidenfeld	R II W IV		
Mellrichstadt	RI W IV	Reg.-Bezirk Trier	
Miltenberg	R II W IV	Stadtkreise	
Obernburg	R II W IV	Trier	R IV W IV
Ochsenfurt	R II W IV	Landkreise	
Schweinfurt	R II W IV	Bernkastel	R II W III
Würzburg	R II W IV	Bitburg	R II W III
		Daun	R II W III
Reg.-Bezirk Schwaben		Prüm	R II W III
Stadtkreise		Saarburg	R IV W IV
Augsburg	R IV W IV	Trier	R IV W IV
Dillingen a. d. Donau	R IV W III	Wittlich	R II W III
Günzburg	R IV W IV		
Kaufbeuren	R IV W IV	Reg.-Bezirk Montabaur	
Kempton/Allgäu	R IV W IV	Landkreise	
Memmingen	R IV W IV	Oberwesterwaldkreis	R II W III
Neuburg a. d. Donau	R II W III	St. Goarshausen	R II W III
Neu-Ulm	R IV W IV	Unterlahnkreis	R II W III
Nördlingen	R II W III	Unterwesterwaldkreis	R II W III
Landkreise			
Augsburg	R IV W IV	Reg.-Bezirk Rheinhessen	
Dillingen a. d. Donau	R IV W III	Stadtkreise	
Donauwörth	R II W III	Mainz	R IV W IV
		Worms	R IV W IV

Landkreise		Säckingen	R IV W IV
Alzey	R IV W IV	Stockach	R IV W IV
Bingen	R IV W IV	Überlingen	R IV W IV
Mainz	R IV W IV	Villingen	R IV W IV
Worms	R IV W IV	Waldshut	R IV W IV
Reg.-Bezirk Pfalz		Emmendingen	R IV W IV
Stadtkreise		Freiburg	R IV W IV
Frankenthal	R IV W IV	Kehl	R IV W IV
Kaiserslautern	R IV W IV	Lahr	R IV W IV
Landau	R IV W IV	Lörrach	R IV W IV
Ludwigshafen	R IV W IV	Müllheim	R IV W IV
Neustadt	R IV W IV	Neustadt	R IV W IV
Pirmasens	R IV W IV	Offenburg	R IV W IV
Speyer	R IV W IV	Wolfach	R IV W IV
Zweibrücken	R IV W IV	Bühl	R IV W IV
		Rastatt	R IV W IV
Landkreise		Ehemaliges Land Württemberg-Hohenzollern	
Bergzabern	R IV W IV	und Kreis Lindau	
Frankenthal	R IV W IV	Landkreise	
Germersheim	R IV W IV	Balingen	R IV W IV
Kaiserslautern	R IV W IV	Biberach	R IV W IV
Kirchheimbolanden	R IV W IV	Calw	R IV W IV
Kusel	R IV W IV	Ehingen	R IV W IV
Landau	R IV W IV	Freudenstadt	R IV W IV
Ludwigshafen	R IV W IV	Hechingen	R IV W IV
Neustadt	R IV W IV	Horb	R IV W IV
Pirmasens	R IV W IV	Münsingen	R IV W IV
Rockenhausen	R IV W IV	Ravensburg	R IV W IV
Speyer	R IV W IV	Reutlingen	R IV W IV
Zweibrücken	R IV W IV	Rottweil	R IV W IV
Ehemaliges Land Baden		Saulgau	R IV W IV
Stadtkreise		Sigmaringen	R IV W IV
Konstanz	R IV W IV	Tettnang	R IV W IV
Freiburg	R IV W IV	Tübingen	R IV W IV
Baden-Baden	R IV W IV	Tuttlingen	R IV W IV
Landkreise		Wangen	R IV W IV
Donaueschingen	R IV W IV	Lindau	R IV W IV
Konstanz	R IV W IV	Westberlin	R II W II

Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG).

Vom 3. Juli 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Geltungsbereich und Erfordernis der Zustellung

§ 1

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, der Landesfinanzbehörden und der Finanzgerichte (Behörden).

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten ferner, wenn Gesetze des Bundes oder eines Landes sie für anwendbar erklären.

(3) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

II. Arten der Zustellung

§ 2

Allgemeines

(1) Die Zustellung besteht in der Übergabe eines Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift oder in dem Vorlegen der Urschrift. Zugestellt wird durch die Post (§§ 3, 4) oder durch die Behörde (§§ 5, 6). Daneben gelten die in den §§ 14 bis 17 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(2) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten, auch soweit in bestehenden Rechtsvorschriften eine bestimmte Zustellungsart vorgesehen ist.

§ 3

Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, so übergibt die Behörde, die die Zustellung veranlaßt, das Schriftstück verschlossen der Post mit dem Ersuchen, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Sendung ist mit der Anschrift des Empfängers und mit der Bezeichnung der absendenden Dienststelle, einer Geschäftsnummer und einem Vordruck für die Zustellungsurkunde zu versehen.

(2) Der Postbedienstete beurkundet die Zustellung. Die Zustellungsurkunde wird an die Behörde zurückgeleitet.

(3) Für das Zustellen durch den Postbediensteten gelten die Vorschriften der §§ 180 bis 186 und 195 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

§ 4

Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes

(1) Bei der Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder

zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(2) In den Akten ist zu vermerken, an welchem Tage der Brief zur Post gegeben ist.

(3) Eingeschriebene Briefe, die nach den Vorschriften der Postordnung nicht zugestellt werden können, werden an den Absender zurückgesandt.

§ 5

Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Schriftstück dem Empfänger aus. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem auszuhändigenden Schriftstück.

(2) An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Verwaltungsrechtsräte, Notare, Steuerberater und Helfer in Steuersachen kann das Schriftstück auch auf andere Weise übermittelt werden; als Nachweis der Zustellung genügt dann das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 gelten die besonderen Vorschriften der §§ 10 bis 13.

§ 6

Zustellung durch die Behörde mittels Vorlegens der Urschrift

An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts kann durch Vorlegung der Urschrift zugestellt werden. Hierbei ist zu vermerken, daß das Schriftstück zum Zwecke der Zustellung vorgelegt wird. Der Empfänger hat auf der Urschrift den Tag des Eingangs zu vermerken.

III. Gemeinsame Vorschriften für alle Zustellungsarten

§ 7

Zustellung an gesetzliche Vertreter

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

(2) Bei Behörden, juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen wird an ihre Vorsteher zugestellt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(4) Der zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

§ 8

Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Vertreter gerichtet werden. Ist ein Vertreter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Schriftstücks an ihn für alle Beteiligten.

(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.

(3) § 219 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

§ 9

Heilung von Zustellungsmängeln

(1) Läßt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstücks nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung der Klage, eine Berufungs-, Revisions- oder Rechtsmittelbegründungsfrist beginnt.

**IV. Besondere Vorschriften
für die Zustellung durch die Behörde
gegen Empfangsbekanntnis**

§ 10

Ort der Zustellung

Die Zustellung kann an jedem Ort bewirkt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird.

§ 11

Ersatzzustellung

(1) Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann das Schriftstück in der Wohnung einem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einem in der Familie beschäftigten Erwachsenen übergeben werden. Wird kein solcher Erwachsener angetroffen, so kann das Schriftstück auch dem in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter übergeben werden, wenn sie zur Annahme bereit sind.

(2) Ist die Zustellung nach Absatz 1 nicht durchführbar, so kann dadurch zugestellt werden, daß das Schriftstück bei der Gemeinde oder Polizeibehörde des Zustellungsortes niedergelegt wird. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn dies nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung mit Anschrift des Empfängers zu befestigen; außerdem ist möglichst auch ein Nachbar mündlich zu verständigen.

(3) Wird ein Gewerbetreibender oder freiberuflich Tätiger, der einen besonderen Geschäftsraum hat, in dem Geschäftsraum nicht angetroffen, so kann das Schriftstück einem dort anwesenden Gehilfen übergeben werden.

(4) Soll dem Vorsteher einer Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eines Vereins zugestellt werden und wird er in dem

Geschäftsraum während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann das Schriftstück einem anderen Beamten oder Bediensteten übergeben werden, der in dem Geschäftsraum anwesend ist. Wird der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so gelten die Absätze 1 und 2 nur, wenn kein besonderer Geschäftsraum vorhanden ist.

(5) Das Empfangsbekanntnis ist in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 von demjenigen zu unterschreiben, dem das Schriftstück übergeben worden ist. Der zustellende Bedienstete vermerkt in den Akten den Grund der Ersatzzustellung. Im Falle des Absatzes 2 vermerkt er, wann und wo das Schriftstück niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt ist.

§ 12

**Zustellung zur Nachtzeit
sowie an Sonn- und Feiertagen**

(1) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf im Inland nur mit schriftlicher Erlaubnis des Behördenvorstandes oder des Vorsitzenden des Gerichts zugestellt werden.

(2) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von einundzwanzig Uhr bis vier Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von einundzwanzig Uhr bis sechs Uhr.

(3) Die Erlaubnis ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 13

Verweigerung der Annahme

(1) Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen. Die Zustellung gilt damit als bewirkt.

(2) Der zustellende Beamte vermerkt in den Akten, zu welcher Zeit, an welchem Ort und aus welchem Grunde das Schriftstück zurückgelassen ist.

V. Sonderarten der Zustellung

§ 14

Zustellung im Ausland

(1) Im Ausland wird mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder der in diesem Staate befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretungen des Bundes zugestellt.

(2) An Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, wird mittels Ersuchens des Auswärtigen Amtes zugestellt, wenn sie zur Mission des Bundes gehören. Dasselbe gilt für Zustellungen an die Vorsteher der Bundeskonsulate.

(3) Im gerichtlichen Verfahren wird das Zustellungsersuchen vom Vorsitzenden des Gerichts gestellt.

(4) Die Zustellung wird durch die Bescheinigung der ersuchten Behörde oder des ersuchten Beamten, daß zugestellt ist, nachgewiesen.

§ 15

Öffentliche Zustellung

(1) Durch öffentliche Bekanntmachung kann zustellt werden:

- a) wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
- b) wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müßte, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,
- c) wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

(2) Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück an der Stelle auszuhängen, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Statt des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, in der allgemein anzugeben ist, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

(3) Das Schriftstück, das eine Ladung enthält, gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens ein Monat verstrichen ist. Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist es an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von dem zuständigen Bediensteten auf dem Schriftstück zu vermerken.

(4) Bei Verwaltungsakten, die dem Empfänger eine Geldleistung oder ein Tun, Dulden oder Unterlassen auferlegen (belastende Verwaltungsakte), soll die öffentliche Zustellung auch im Veröffentlichungsblatt für amtliche Bekanntmachungen bekanntgegeben werden.

(5) Im gerichtlichen Verfahren wird die öffentliche Zustellung vom Gericht angeordnet, im übrigen von einem zeichnungsberechtigten Beamten.

§ 16

Zustellung an Beamte, Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsberechtigte

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die einem Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts zuzustellen sind, können dem Beamten oder Versorgungsberechtigten auch in der Weise zugestellt werden, daß sie ihm mündlich oder durch Gewährung von Einsicht bekanntgegeben werden; hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Beamte oder Versorgungsberechtigte erhält von ihr auf Antrag eine Abschrift.

(2) Eine Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses eines Beamten, der sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhält, kann auch dadurch zugestellt werden, daß ihr wesentlicher Inhalt dem Beamten durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt wird. Die Zustellung soll in der sonst vorgeschriebenen Form nachgeholt werden, sobald die Umstände es gestatten.

§ 17

Zustellungen im Besteuerungsverfahren

(1) Die Zustellung von schriftlichen Bescheiden und von Rechtsmittelentscheidungen, die im Besteuerungsverfahren ergehen, kann dadurch ersetzt werden, daß der Bescheid oder die Rechtsmittelentscheidung dem Empfänger durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird.

(2) Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß das zuzusendende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Die Aufgabe erfolgt durch Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Ablieferung bei der Postanstalt. Bei Einwurf in einen Straßenbriefkasten gilt der Tag der auf den Einwurf folgenden Leerung als Tag der Aufgabe zur Post.

(4) Die Absendestelle hat auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift des Schriftstückes zu vermerken

„zur Post am...“.

Der damit beauftragte Beamte hat den Vermerk mit seinem Namenszeichen zu versehen.

VI. Schlußvorschriften

§ 18

Postzustellungsverordnung

Die Verordnung über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung (Postzustellungsverordnung) vom 23. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 527) ist für den Bereich der Bundesverwaltung, der Landesfinanzverwaltung und der Finanzgerichte nicht anzuwenden.

§ 19

Aufhebung**von Vorschriften der Reichsabgabenordnung**

Die §§ 88 und 90, § 211 Abs. 3 Satz 2, § 258 Abs. 2 Satz 2, § 282 Satz 2, § 340 Abs. 2, § 386 Abs. 3 Satz 2 der Reichsabgabenordnung werden aufgehoben.

§ 20

Berlin

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, wenn das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 3. Juli 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Vermögensteuer-Durchführungsverordnung (VStDV).

Vom 4. Juli 1952.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes

Körperschaften, die kirchlichen,
gemeinnützigen oder mildtätigen
Zwecken dienen

§ 1

Durchführung der Steuerbefreiung

Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181).

§ 2

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Vermögensteuer sind befreit:

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 438) und der das Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind;
2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 des WGG) anerkannt sind;
3. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichs-siedlungsgesetzes;
4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinn des Reichsheim-stättengesetzes.

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes

Pensionskassen und ähnliche Kassen

§ 3

Allgemeines

Rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen (rechtsfähige Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) sind von der Vermögensteuer unter den folgenden Voraussetzungen befreit:

1. Die Kasse muß für Zugehörige oder frühere Zugehörige eines einzelnen wirtschaftlichen

Geschäftsbetriebs oder mehrerer wirtschaftlich miteinander verbundener Geschäftsbetriebe bestimmt sein. Zu den Zugehörigen im Sinn dieser Bestimmung rechnen auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).

2. Die Mehrzahl der Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen sollen (Leistungsempfänger), darf sich nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
3. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zufallen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
4. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 4, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sein.

§ 4

Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Für rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, müssen außer den im § 3 genannten noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Kasse muß als Versicherungsunternehmen nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) beaufsichtigt werden.
2. Der Betrieb der Kasse muß nach dem Geschäftsplan als soziale Einrichtung sichergestellt sein. Eine soziale Einrichtung im Sinn dieser Bestimmung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn
 - a) das Arbeitseinkommen der Mehrzahl der Leistungsempfänger den Betrag von 7 200 Deutsche Mark jährlich übersteigt oder
 - b) die Leistungen der Kasse die folgenden Beträge übersteigen:

als Pension	4 800 Deutsche Mark	jährlich,
als Witwengeld	3 600 Deutsche Mark	jährlich,
als Waisengeld	1 440 Deutsche Mark	jährlich für jede Waise,
als Sterbegeld	600 Deutsche Mark	als Gesamtleistung.

§ 5

Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Für rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen außer den

im § 3 genannten noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse muß satzungsmäßig und tatsächlich für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert sein.
2. Die Angehörigen des Betriebs (§ 3 Ziff. 1) dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
3. Den Angehörigen des Betriebs (§ 3 Ziff. 1) oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs muß satzungsmäßig und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beiträge, die der Kasse zufließen, mitzuwirken.

Zu § 13 Abs. 1 des Gesetzes

§ 6

Vermögensvergleich bei der Neuveranlagung

(1) Für die Frage, ob das neue Vermögen von dem ursprünglichen Vermögen um mehr als den fünften Teil des ursprünglichen Vermögens (oder um mehr als die sonst vorgeschriebenen Beträge) abweicht, ist sowohl bei dem neuen wie bei dem ursprünglichen Vermögen von dem auf volle 1 000 Deutsche Mark nach unten abgerundeten Wert des Gesamtvermögens oder Inlandsvermögens (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) auszugehen.

(2) Im einzelnen gilt für den Vermögensvergleich noch das Folgende:

1. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen:

Bei dem Vermögensvergleich bleiben die Freibeträge (§ 5 des Gesetzes) außer Betracht. Es ist also in jedem Fall das neue Gesamtvermögen mit dem ursprünglichen Gesamtvermögen zu vergleichen;

2. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften:

Bei dem Vermögensvergleich ist die Mindestbesteuerung zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes). Ist also das neue oder das ursprüngliche Gesamtvermögen niedriger als das maßgebende Mindestvermögen, so tritt für den Vermögensvergleich das Mindestvermögen an die Stelle des niedrigeren Gesamtvermögens;

3. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind:

Bei dem Vermögensvergleich bleibt die Besteuerungsgrenze (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes) außer Betracht. Es ist also in jedem Fall das neue Gesamtvermögen mit dem ursprünglichen Gesamtvermögen zu vergleichen;

4. bei den beschränkt Steuerpflichtigen:

Bei dem Vermögensvergleich ist in jedem Fall das neue Inlandsvermögen mit dem ursprünglichen Inlandsvermögen zu vergleichen.

Zu § 16 des Gesetzes

§ 7

Fälligkeit der Steuer bei Forstwirten

Steuerpflichtige, deren Vermögen überwiegend aus forstwirtschaftlichem Vermögen besteht, haben, abweichend von § 16 Satz 2 des Gesetzes, je ein Viertel der Jahressteuerschuld am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November zu entrichten.

§ 8

Entrichtung der Steuer der beschränkt Steuerpflichtigen durch Steuerabzug

(1) Das Finanzamt kann die Steuer der beschränkt Steuerpflichtigen durch Abzug vom Ertrag des Inlandsvermögens erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist.

(2) Macht das Finanzamt von dem Abzugsverfahren Gebrauch, so erläßt es gegenüber derjenigen Person, die den Ertrag aus dem Inlandsvermögen schuldet (Schuldner), einen Steuerabzugsbescheid.

(3) In dem Steuerabzugsbescheid ist die Steuer des beschränkt Steuerpflichtigen nebst ihren Fälligkeitstagen anzugeben und der Schuldner aufzufordern,

1. in dem Zeitpunkt, in dem der Ertrag aus dem Inlandsvermögen dem beschränkt Steuerpflichtigen zufließt, den Ertrag so weit einzubehalten, als er zur Deckung der bis zum Zufließen fällig gewordenen Steuerbeträge notwendig ist, und
2. den einbehaltenen Betrag binnen einer Woche nach dem Zufließen für Rechnung des Steuerpflichtigen an das Finanzamt abzuführen

Der Schuldner haftet insoweit neben dem Steuerpflichtigen.

(4) Haben der Steuerpflichtige (Gläubiger) und der Schuldner vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Ertrags aus dem Inlandsvermögen vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen. Als Stundung im Sinn des Satzes 1 gilt es nicht, wenn der Ertrag dem Steuerpflichtigen (Gläubiger) gutgeschrieben oder der nicht ausgezahlte Ertrag als Erhöhung einer Einlage oder als Darlehen anzusehen ist.

(5) Der Steuerabzugsbescheid kann erlassen werden, sobald die Steuer gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt worden ist. Daß diese Festsetzung unanfechtbar geworden ist, ist nicht erforderlich.

Zu §§ 12 bis 14 des Gesetzes

§ 9

Erklärungspflicht

(1) Von den unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen haben eine Vermögenserklärung über ihr Gesamtvermögen abzugeben:

I. natürliche Personen:

wenn ihr Gesamtvermögen 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

Dabei ist das Vermögen derjenigen Personen mit zu berücksichtigen, mit denen der Steuerpflichtige zusammen zu veranlagten ist. Der Steuerpflichtige wird zusammen veranlagt:

- a) mit seiner nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehefrau,
- b) mit seinen Kindern, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Freibeträge (§ 5 des Gesetzes) sind außer Betracht zu lassen;

II. nicht natürliche Personen:

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften:

ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gesamtvermögens,

2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, außerdem Kreditanstalten des öffentlichen Rechts:

wenn ihr Gesamtvermögen 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Beschränkt Vermögensteuerpflichtige haben eine Vermögenserklärung über ihr Inlandsvermögen abzugeben:

ohne Rücksicht auf die Höhe des Inlandsvermögens.

(3) Für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind und die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, ist eine Vermögenserklärung abzugeben:

wenn das Vermögen der Gesellschaft mindestens 3 000 Deutsche Mark beträgt.

(4) Eine Vermögenserklärung hat außerdem jeder abzugeben, der dazu vom Finanzamt besonders aufgefordert wird.

§ 10

Vermögenserklärung

Der Steuerpflichtige hat die Vermögenserklärung unter Verwendung der amtlichen Vordrucke abzugeben.

Bonn, den 4. Juli 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

§ 11

Freiveranlagung

Wird eine Vermögensteuer nicht festgesetzt, so ist die Freistellung dem Steuerpflichtigen mitzuteilen,

1. wenn er es beantragt oder
2. wenn er für den Zeitraum, für den er von der Steuer freigestellt wird, Vorauszahlungen geleistet hat.

Zu § 22 des Gesetzes

§ 12

Befreiung der landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

Genossenschaften sind von der Vermögensteuer befreit, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt:

1. auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände (z. B. Dreschgenossenschaften, Pfluggenossenschaften, Zuchtgenossenschaften) oder
2. auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt (z. B. Molke- reigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Brennereigenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Eierverwertungsgenossenschaften).

Zu § 23 des Gesetzes

§ 13

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt erstmals bei der Hauptveranlagung 1949 der Vermögensteuer.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz (VStDV) vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.